

Allgemeine Hinweise zu den Leistungskatalogen

Die Falldokumentationen sollen praxisorientierte Verrichtungen, die von der/dem sich weiterbildenden Tierärztin/Tierarzt zahlenmäßig zu absolvieren sind, enthalten. Die Erfüllung der Falldokumentationen ist durch die weiterbildenden Tierärztinnen/Tierärzte bzw. die/dem Tutorin/Tutor nach Maßgabe des entsprechenden Weiterbildungsgangs und der dazugehörigen Falldokumentationen zu bescheinigen (z.B. Abzeichnung der tabellarischen Falldokumentationen, der ausgestellten Zeugnisse u.s.w.).

Die in der Tabelle aufgeführten Falldokumentationen dienen der Kammer neben den weiteren in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung aufgeführten Bestimmungen künftig als Grundlage für die Entscheidung, ob eine gründliche und eingehende Weiterbildung erfolgt ist.

Die zur Weiterbildung ermächtigten Tierärztinnen/Tierärzte bzw. die Tutorinnen/Tutoren tragen damit eine hohe Verantwortung hinsichtlich der Mindestinhalte und der Qualität der Weiterbildung, der Korrektheit der ausgestellten Zeugnisse und Bescheinigungen der sich weiterbildenden Tierärztinnen und Tierärzte.